

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 11.12.2020	an den Magistrat ☒ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat II Amt: Bürger- und Ordnungsamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☒ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Dezernat I Büro der Bürgerbeauftragten ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2020/0368 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 1220-60 Kostenstelle: 032-002-1000 Kostenträger: 1220-61 Investitionsnummer: Sachkonto: 5110400		

Betreff: Bürgerhaushalt 2019, 2. Runde - Vorschlag # 241/19 (Wahlplakate nur noch an zugelassenen Plakatwänden aufzuhängen)

Vorlage vom: 18.11.2020

Beschlussvorschlag:

1. Der Magistrat nimmt den Vorschlag und die fachliche Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis.

Anlagen:

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten:	☐ Ja	☒ Nein
---------------------	-----------------------------	--

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 18.11.2020

Für den Darmstädter Bürgerhaushalt 2019, 2. Runde, wurde folgender Vorschlag eingebracht:

„Wahlplakate nur noch an zugelassenen Plakatwänden aufzuhängen.

Bei Wahlen wird die komplette Stadt zuplakatiert. Überall stehen Wahlplakate der Parteien. Laut Studien tragen solche Plakatierungen nicht zum Erfolg einer Partei bei. Sie verschandeln für einen bestimmten Zeitraum das Stadtbild. Zudem sind diese Aktionen mit erheblichen Kosten verbunden, die nicht zuletzt der Steuerzahler trägt.

Mein Vorschlag ist, ähnlich wie in anderen Städten im Umkreis (bsp. Kelsterbach), das Plakatieren nur an zuvor zugewiesenen Plakatwänden zuzulassen.

Das spart Kosten, sieht besser aus und die Parteien müssen anschließend auch nicht durch die ganze Stadt fahren, um alte Plakatständer einzusammeln. „

Der Vorschlag erhielt 66 Ja-Stimmen und 10 Nein-Stimmen.

Die Rahmenbedingungen für das Plakatieren von Parteien zu Wahlen sind in der städtischen Sondernutzungssatzung geregelt. Gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 1 dieser Satzung dürfen Plakatierungen frühestens 6 Wochen vor dem Wahltag angebracht werden und müssen spätestens 7 Tage nach dem Wahltag wieder entfernt werden.

Im Übrigen bedarf die Wahlwerbung keiner Erlaubnis.

Bei Regelungen zur Wahlwerbung ist im besonderen Maße der Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten. Es muss für alle Parteien und Wählergruppen die Möglichkeit bestehen, Wahlwerbung zu platzieren. Bei der letzten Europawahl sind in Darmstadt 40 Parteien angetreten. Aber auch bei den weiteren Wahlen wie beispielsweise der Kommunalwahl steigt die Anzahl der antretenden Parteien und Wählergruppen permanent an. Die Anzahl der fest installierten Plakatwände reicht für den bestehenden Bedarf bei weitem nicht aus. Es ist hierbei zudem zu berücksichtigen, dass neben der Wahlwerbung auch weiterhin ein Bedarf für kommerzielle Werbung besteht, die in Wahlzeiten nicht vollständig ausgeschlossen werden kann und auch einen erheblichen Platzbedarf mit sich bringt.

Unabhängig von den fehlenden Kapazitäten müsste bei einer Zuweisung von konkreten Werbeflächen an die Parteien und Wählergruppen eine Reglementierung durch eine individuelle Erlaubnis zur Nutzung bestimmter Flächen erfolgen. Dies würde jedoch dem rechtlichen Grundsatz, dass Wahlwerbung erlaubnisfrei ist, widersprechen.

Darmstadt, 18.11.2020

Dezernat I

Dezernat II

Jochen Partsch
Oberbürgermeister

Rafael Reißer
Bürgermeister